

Einordnung näher einzulassen⁸⁾. Keiner der inhaltlich datierbaren Texte, zwischen die das Constitutum Constantini gesetzt ist, sei jünger als die Abtszeit Maginars († 792), und die anschließende Formelreihe (Nr. 16—25) dürfte unter seinem Nachfolger Abt Fardulf (793—806) zusammengestellt sein, denn kein Text liege nach 802. Dieses Jahr oder spätestens das Todesdatum Fardulfs 806 habe als letztes Datum einer Aufnahme des Constitutum Constantini in die Sammlung zu gelten. Doch selbst Zeumer, der das Argument der Einordnung als erster stark herausgehoben hat, gab zu: „Für unmöglich halte ich trotzdem die spätere Hinzufügung des Constitutum in den früheren Teilen nicht“⁹⁾, und Ruth Bork resümiert: „ein wirklich vollgültiger Gegenbeweis (gegen die Kritiker), daß das C(onstitutum) C(onstantini) nicht doch ein später noch zur Sammlung hinzugekommenes Schriftstück darstellen könnte, (ist) auch von Levison nicht erbracht worden“¹⁰⁾. In der Tat können Levisons Bemühungen nicht alle Zweifel ausräumen. Einerseits wird der Eindruck erweckt, als seien die Stücke chronologisch geordnet, andererseits bleibt als Hauptgrund für den Ort des Constitutum Constantini, daß es einem Papstbrief von 757 benachbart ist, der nach einem anderen Konstantin

⁸⁾ In der Frage des paläographischen Ansatzes vermerkt Levison nur, daß die „Schrift des Formularbuchs ... bisher keine nähere Zeitbestimmung innerhalb des 9. Jahrhunderts ermöglicht“ habe (NA. 41, 304 Anm. 2), mag auch von seinem Aufsatz eine Suggestion ausgehen, die Ohnsorge (ZRG. Germ. Abt. 81 [1951] 81) von dem „schlüssige(n) Nachweis Levisons“ sprechen ließ, „daß die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek n. 2777 ... noch zu Lebzeiten des Abtes Fardulf angefertigt ist, der 806 starb“. Aber an keiner der von Ohnsorge zitierten Stellen hat Levison explicite geschrieben, daß er die Schrift auf diese Zeit datiere. Auch in seinem neuesten, nach Williams erschienenen Versuch (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 106 hält Ohnsorge fest: „Codex Parisinus 2777 (vor 806)“, doch vgl. S. 107 Anm. 40a; s. auch Anm. 10.

⁹⁾ Der älteste Text S. 42 Anm. 4.

¹⁰⁾ In ihrer Überprüfung der sich an Levisons Zeitansatz anlehrenden These von W. Ohnsorge (das Constitutum Constantini sei zwischen 803 und 806 entstanden, der Text in der Sammlung von St. Denis [Cod. Paris. 2777] eine Kopie des Originals aus dem Besitz des Abtes Fardulf): R. Bork, Zu einer neuen These über die Konstantinische Schenkung, in: Festschrift A. Hofmeister (1955) S. 40. Ohnsorge hat Saeculum 14 (1963) 240 wiederholt, „daß das C. C. wenigstens in der Form, wie es uns heute in der Handschrift der Pariser Nationalbibliothek nr. 2777 vorliegt, im Jahre 803/804 entstanden ist“; in seiner neuesten Arbeit (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 142 nennt er den Codex „von vor 806“. P. Classens Satz (s. oben S. 67 Anm. 3) S. 544 Anm. 18, „die bisher durchweg anerkannte Annahme von Levison, daß der lateinische Text vor 806 in das Formelbuch Fardulfs von Saint-Denis gelangte“, bedarf der Einschränkung.